

Curriculum für den
Hochschullehrgang
„Qualität in der Kinderkrippe“

6 ECTS-AP

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 10. 6. 2021

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 11. 6. 2021

Datum der Genehmigung durch den Hochschulrat: 31. 5. 2021

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	3
1.2	Zuordnung	3
1.3	Qualifikationsprofil	3
1.3.1.	Zielsetzung	3
1.3.2.	Lehr- und Lernkonzept	4
1.3.3.	Beurteilungskonzept	4
1.3.4.	Bedarf und Relevanz des Studiums	4
1.3.5.	Erwartete Kompetenzen	4
1.4	Zulassungsvoraussetzungen	4
1.5	Reihungskriterien	4
1.6	Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
1.7	Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland	5
1.8	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	5
1.9	Abschluss des Hochschullehrgangs	5
2.	Module	6
2.1	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	6
2.2	Modulübersicht	6
2.3	Modulbeschreibungen	8
3.	Prüfungsordnung	11
§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Feststellung des Studienerfolgs	11
§ 3	Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen	12
§ 4	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	12
§ 5	Erfolgreicher Abschluss	12
§ 6	Wiederholung von Leistungsnachweisen	13
§ 7	Zertifizierung	13
§ 8	Rechtsschutz	13
4.	Inkrafttreten	13

1. Allgemeines

1.1 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Gesellschaftliche Veränderungen erhöhen kontinuierlich die Anzahl an Kindern, die bereits im Säuglings- und Kleinkindalter elementare Bildungseinrichtungen besuchen. Der Entwicklung der institutionellen Betreuung der Unter-Dreijährigen kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Pädagog_innen benötigen spezielle Kompetenzen in Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren, um qualitativ hochwertige und altersadäquate Bildungsangebote zu setzen, pädagogische Handlungssicherheit zu erlangen und dadurch Chancengleichheit für alle Kinder von Anfang an zu ermöglichen.

Der Hochschullehrgang (HLG) „Qualität in der Kinderkrippe“ zielt auf die systematische Gestaltung und Förderung von Bildungsprozessen in elementaren Bildungseinrichtungen für Kinder von 0-3 Jahren ab. Ziel ist die Professionalisierung von Pädagog_innen in diesem Handlungsfeld. Darunter werden Maßnahmen verstanden, die die pädagogische Haltung und deren Reflexion in Hinblick auf die feinfühligkeit Responsivität beinhalten sowie die speziellen Bedürfnisse von Kindern dieser Altersgruppe erfassen. Dies ist auch bezogen auf die erste Transition des Kindes von der Familie in die elementare Bildungseinrichtung bedeutsam. Ziel ist es, im Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften, Eltern und Erziehungsberechtigten den Übergang kompetent zu begleiten.

Die erste Transition in eine institutionelle Betreuungseinrichtung, das kindliche Wohlbefinden in dieser sowie eine verlässliche Bildungsbegleitung und -umgebung, stellen die Grundlage für eine gelingende Bildungsbiografie des Kindes dar. Zentrale Voraussetzung für die pädagogischen Fachkräfte ist die pädagogische Orientierung am Bild vom Kind als ko-konstruktivem Akteur in Bildungsprozessen. In diesem Zusammenhang benötigen Pädagog_innen Kenntnisse der kindlichen Entwicklung, der Beobachtung und Wahrnehmung zur Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsniveaus der Kinder. Dies steht in Verbindung mit der Initiation adäquater pädagogischer Impulse in einer anregungsreichen Umgebung, die die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung des Kindes bestmöglich unterstützt.

1.2 Zuordnung

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet.

1.3 Qualifikationsprofil

1.3.1. Zielsetzung

Auf Basis bildungswissenschaftlicher, entwicklungspsychologischer und elementarpädagogischer Erkenntnisse erwerben die Studierenden Kompetenzen und praxisorientiertes Wissen, das sie befähigt, adäquate pädagogische Impulse in einer anregungsreichen Umgebung zu initiieren und zu gestalten. Zentrale Schwerpunkte des Hochschullehrgangs sind die Professionsentwicklung in Bezug auf feinfühligkeit Responsivität sowie die Gestaltung von Transitions- und Interaktionsprozessen mit Kindern. Als weitere Schwerpunkte gelten die Zusammenarbeit der pädagogischen Teams mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und ein praxisorientiertes handhabbares Wissen, das in die berufliche Praxis implementiert werden kann.

1.3.2. Lehr- und Lernkonzept

Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Krippenpädagogik vertraut gemacht. Auf Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen werden methodische und didaktische Inhalte vermittelt, die für einen gelingenden Transfer in die pädagogische Praxis relevant sind.

1.3.3. Beurteilungskonzept

Die Gesamtbeurteilung richtet sich an den in den Modulbeschreibungen angeführten Teilkompetenzen aus. Die Dokumentation sowie die Reflexion des eigenen Handelns in der Praxis bilden in diesem Hochschullehrgang die Basis für die Beurteilung. Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.

1.3.4. Bedarf und Relevanz des Studiums

Gesellschaftspolitische Veränderungen zeigen einen erhöhten Bedarf bei der Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren in elementaren Bildungseinrichtungen. In diesem Prozess kommt Pädagog_innen in Bildungseinrichtungen für Kinder dieser Altersspanne eine zentrale Schlüsselrolle im Sinne der Fürsorge, Unterstützung und Begleitung der Kinder zu.

Der Bedarf ergibt sich auch aus zahlreichen Studien und wissenschaftstheoretischen Befunden zur Bedeutung von qualitätsvollen und professionellen pädagogischen Settings. Studienergebnisse zeigen, dass die Qualität der Fachkraft-Kind-Interaktion bedeutsam ist, um geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und Bildungs- und Entwicklungsprozesse individuell initiieren und pädagogisch begleiten zu können.

1.3.5. Erwartete Kompetenzen

Von den Studierenden wird nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs erwartet, dass sie im beruflichen Alltag geeignete pädagogische Maßnahmen für die Zielgruppe Kinder im Alter von 0-3 Jahren planen, umsetzen und reflektieren können.

1.4 Zulassungsvoraussetzungen

Der Hochschullehrgang richtet sich an Kindergartenpädagog_innen. Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen die Reife- und Befähigungsprüfung. Außerdem setzt die Zulassung zum Hochschullehrgang nach § 52f (2) HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis voraus.

1.5 Reihungskriterien

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte Studierendenzahl überschreitet, entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

1.6 Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Derzeit gibt es dazu keine vergleichbaren Curricula. Als Ausgangspunkt für die Konzeption des Curriculums diente das Curriculum des Hochschullehrgangs „Alltagsintegrierte Sprachförderung“ (6 ECTS-AP) an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

1.7 Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ersichtlich: [Hochschullehrgang "Qualität in der Kinderkrippe"](#)

1.8 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang weist bei 6 ECTS-AP eine Studiendauer von einem Semester auf.

1.9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/des Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte werden von dem_der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_in vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen nach (1) erfolgreicher Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und (2) positiver Beurteilung einer Projektarbeit.

Die Absolvent_innen des Hochschullehrgangs erhalten ein Zeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

2. Module

2.1 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland festgelegt.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

2.2 Modulübersicht

Hochschullehrgang „Qualität in der Kinderkrippe“		
MODUL		
QKK I: Wissenschaftliche Grundlagen Geschichte der Krippenpädagogik Entwicklungspsychologische Grundlagen Grundlagendokumente 2 ECTS-AP	QKK II: Methodisch - didaktische Kompetenzen Bindung Beziehung Bildungspartnerschaften 2 ECTS-AP	QKK III: Transfer in die Praxis Rahmenbedingungen Beobachtung Dokumentation 2 ECTS-AP

Hochschullehrgang „Qualität in der Kinderkrippe“						
Kurzz.	Titel	Modulart (Pflicht-/ Wahlmodul)	LV-Art	SWS	ECTS-AP	Sem.
QKK I	Wissenschaftliche Grundlagen	PM	SE	2	2	1.
QKK II	Methodisch – didaktische Kompetenzen	PM	SE	2	2	1.
QKK III	Transfer in die Praxis	PM	SE	2	2	1.
	Summen			6	6	

Legende:

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde
TZ	max. Teilnehmer_innenanzahl

2.3 Modulbeschreibungen

Hochschullehrgang „Qualität in der Kinderkrippe“							
Modul-niveau	SWS	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution
-	6	6	PM	1	-	Deutsch	PHB
<p><u>Inhalt QKK I „Wissenschaftliche Grundlagen“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Krippenpädagogik • Der Bildungsbegriff in der Frühpädagogik • Der Bildungsbegriff und seine Verortung in Grundlegendokumenten elementarer Bildungseinrichtungen • Erkenntnisse zum Bildungsbegriff aus der Säuglings-/Kleinkindforschung • Entwicklungspsychologische Grundlagen: Theorien der Entwicklungspsychologie für Kinder von 0-3 Jahren • Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschritte in den ersten Lebensjahren • Pädagogische Konzepte der Krippenpädagogik <p><u>Kompetenzen QKK I „Wissenschaftliche Grundlagen“</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Geschichte der Krippenpädagogik, ihre gegenwärtige Bedeutung und zukünftige Entwicklungen im Handlungsfeld. • kennen die Grundbegriffe und aktuellen Diskurse um den Bildungsbegriff und seine Bedeutung in der Krippenpädagogik und seine Verortung in Grundlegendokumenten der Elementarpädagogik. • kennen aktuelle Erkenntnisse aus der Säuglings- und Kleinkindforschung und können dieses Wissen in die pädagogische Praxis transferieren. • lernen grundlegende Theorien der Entwicklungspsychologie, können diese in die pädagogische Praxis einbeziehen und adäquate Entwicklungsangebote für Kinder von 0-3 Jahren initiieren. • kennen Theorien zu Entwicklungsaufgaben von Kindern im Alter von 0-3 Jahren und können mit passenden Methoden die Kompetenzentwicklung der Kinder in der pädagogischen Praxis unterstützen. • wissen um die Bedeutung des eigenen pädagogischen Handelns, können dies reflektieren und ihre Professionalität weiterentwickeln. • kennen verschiedene pädagogische Konzepte der Krippenpädagogik und ihre Anwendungsformen. <p><u>Inhalt QKK II „Methodisch – didaktische Kompetenzen“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung und Beziehung • Transition • Bildungspartnerschaften • Rolle und Haltung der Pädagog_innen und deren Professionalität • Wertebildung • Responsivität • Resilienz 							

Kompetenzen QKK II „Methodisch – didaktische Kompetenzen“

Die Studierenden

- kennen die Zusammenhänge von Bindung und Beziehung.
- kennen theoretische Möglichkeiten der Transitionsgestaltung und können diese in der Praxis adäquat anwenden.
- wissen über die Bedeutung von Bildungspartnerschaften und Kooperationsbeziehungen Bescheid und kennen verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten.
- erlangen Kenntnisse über die professionelle Haltung von pädagogischen Fachkräften und werden angeregt, die eigene Haltung, Werte und Rollen zu reflektieren.
- entwickeln auf Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen praktische Fertigkeiten, um eine feinfühligere Responsivität zu sichern.
- wissen über die aktuelle Resilienzforschung Bescheid und können Ressourcen und Kompetenzen nutzen.

Inhalt QKK III „Transfer in die Praxis“

- Gestaltung anregungsreicher Räume
- Strukturierung des Krippenalltags
- Einsatz von Materialien
- Kindliches Spiel
- Wahrnehmung und Sensorische Integration
- Ernährung
- Skalen zur Qualitätssicherung
- Beobachtung und Dokumentation

Kompetenzen QKK III „Transfer in die Praxis“

Die Studierenden

- können Räume pädagogisch anregungsreich gestalten.
- wissen über den Einsatz von entwicklungs- und bildungsfördernden Materialien Bescheid.
- haben Kenntnis über die Bedeutung des kindlichen Spiels.
- können Zusammenhänge von Wahrnehmung und „Sensorischer Integration“ erklären und Fördermaterialien individuell auswählen und anbieten.
- wissen über die Bedeutung der Ernährung Bescheid.
- kennen Skalen zur Qualitätssicherung und können diese in der Praxis anwenden.
- kennen verschiedene Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren.

Lehr- und Lernmethoden

Im Rahmen des Hochschullehrgangs kommt es zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie relevanter Fachliteratur. Die Lehrveranstaltungen werden zu einem Teil in Präsenzphasen durch ko-konstruktive Aktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen absolviert und zum anderen Teil durch Distance-Learning abgedeckt.

Leistungsnachweis

Der Abschluss des Hochschullehrgangs setzt die positiven Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen voraus, wobei zur Beurteilung die zweistufige Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) herangezogen wird.

Zur prüfungsimmanenten Leistungsbeurteilung zählen neben den zu absolvierenden Präsenz- und Onlinephasen schriftliche bzw. mündliche Beiträge, die Dokumentation und Reflexion von Bildungsprozessen.

Lehrveranstaltungen

Abk.	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	Sem
QKK I	Wissenschaftliche Grundlagen	pi	SE	BWG	20	-	2	2	1.
QKK II	Methodisch – didaktische Kompetenzen	pi	SE	BWG	20	-	2	2	1.
QKK III	Transfer in die Praxis	pi	SE	FW/FD	20	-	2	2	1.
	Summe						6	6	

3. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Qualität in der Kinderkrippe“ der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., BGBl. I Nr. 30/2006. Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ([Mitteilungsblatt 06-2020/21](#): Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PH Burgenland) gemäß § 21 Statut der PH Burgenland).

§ 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium, die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu geben.
- (4) Die Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen beträgt 100% der vorgesehenen Präsenzeinheiten der Studienveranstaltungen. Die lehrveranstaltungsleitende Person kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung begründet nicht möglich ist, dies akzeptieren oder Ersatzleistungen vorschreiben, welche die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit um maximal 25% kompensieren. Die_Der Studierende stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die Leitung des Hochschullehrgangs/Lehrveranstaltungsleitung.
- (5) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungsleiter_innen bzw. die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (6) Werden mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung/einem Modul eingesetzt, wird die Beurteilung durch eine_n von der Lehrgangsleitung ausgewählte_n Lehrende_n festgelegt.
- (7) Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf des dem Modul/der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters zu erbringen, ansonsten ist das Modul/die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) wird mindestens ein Leistungsnachweis im Laufe der Lehrveranstaltung erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem von der_dem Lehrveranstaltungsleiter_in bestimmten Abgabezeitpunkt zu erbringen.

(9) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen erfolgt mit der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

(10) Bei Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ gelten folgende Leistungszuordnungen:

- „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
- „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen

(1) Abgabetermine für Studienaufträge sind von der Lehrveranstaltungsleitung so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der_dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Kommission hat immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu bestehen, mindestens aus drei.

(5) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Alle Beurteilungen/Teilnahmen werden der_dem Studierenden gemäß § 46 HG schriftlich beurkundet.

(2) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß § 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen (Ausnahme Multiple-Choice).

§ 5 Erfolgreicher Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/eines Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung voraus.

(3) Für den Abschluss des Hochschullehrgangs ist eine Projektarbeit vorzulegen. Der Termin der Abgabe der Projektarbeit wird zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung von der Leitung des Hochschullehrgangs bekanntgegeben. Die Beurteilung der Projektarbeit erfolgt durch die Leitung des Hochschullehrgangs durch die Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 6 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Projektarbeiten können viermal vorgelegt werden. Die vierte Vorlage wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die dritte Vorlage.

§ 7 Zertifizierung

Die Studierenden des Hochschullehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

§ 8 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigkeitserklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 HG abschließend geregelt.

4. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Oktober 2021 in Kraft.